

Konzeption

Inklusionsdienst – Schule und Tagesstätte

Schulbegleitung - Tagesstättenbegleitung

Vorwort

1. Einführung

2. Grundsätze schulischer Inklusion

2.1 Ziele

2.2 Aufgaben

2.3 Zielgruppe

2.4. Dauer

2.5. Umfang

3. Antragsverfahren

4. Vereinbarungen

4.1. Kostenträger

4.2. Vereinbarung mit Eltern

4.3. Vereinbarung mit der Schule

5. Personal

6. Qualität

6.1. Grundsätzliches

6.2. Zusammenarbeit mit den Eltern

6.3. Zusammenarbeit mit der Schule

6.4. Zusammenarbeit mit der Schulbegleiterin/Tagesstättenbegleiterin

7. Träger und Kontaktstelle des Dienstes

8. Anhang

8.1 Checkliste zur Anbahnung schulischer Inklusion

8.2 Aufgabenbeschreibung Schulbegleiterin/ Tagesstättenbegleiterin

Vorwort

Von der Integration zur Inklusion

Was lange unter dem Begriff Integration bekannt war, wird nun mit dem neuen Begriff Inklusion belegt. Ausgangspunkt für die Veränderung ist die UN-Behindertenkonvention, die seit März 2009 auch in Deutschland in Kraft gesetzt ist. Diese Konvention befasst sich mit unveräußerlichen Menschenrechten von Menschen mit Behinderung. Anstelle von Integration wird ganz klar die Inklusion von Menschen mit Behinderung gefordert.

Was aber unterscheidet die Integration von der Inklusion? |

Integration findet statt, wenn Menschen mit Behinderung zunächst einen Sonderweg eingeschlagen haben, um dann zurück in den allgemeinen Bereich zu gehen. Integration ist damit eine Vorstufe zur Inklusion.

Demnach ist das Ziel von Integration die Wiedereingliederung eines Menschen in eine Gesellschaft oder Gruppe, zu der er bisher aufgrund Erkrankung oder Behinderung nicht gehörte.

Inklusion ist eine Anforderung und Aufgabe für alle gesellschaftlichen Bereiche. Die Lebenshilfe Ostallgäu fühlt sich in ihrem Verständnis von Inklusion aber in erster Linie verantwortlich für Menschen mit Behinderung, drohender Behinderung oder Entwicklungsrisiken.

Inklusion lehnt eine Aufteilung in verschiedene gesellschaftliche Gruppen bereits im Ansatz ab und fordert stattdessen, dass alle Mitglieder der Gesellschaft, von Anfang an und in allen Bereichen gleichberechtigt zusammenleben und selbstverständlich in ihrer Unterschiedlichkeit akzeptiert werden.

Inklusion gelingt dann, wenn Menschen mit Behinderung die individuelle Unterstützung erhalten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Chancen, Rechte und Pflichten wünschen und benötigen.

Voraussetzung dafür ist eine Gesellschaft, die allen Menschen gleichermaßen zur Teilhabe offensteht und ihre Strukturen und Institutionen an den Bedürfnissen und Möglichkeiten aller Menschen ausrichtet.

Der Lebenshilfe Kaufbeuren – Ostallgäu ist die Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf sehr wichtig. Sie beginnt nicht erst mit der Schulzeit, sondern schon im Vorschulalter. Deshalb unterstützen wir seit vielen Jahren Einrichtungen, die Integration durchführen und engagieren uns für die Weiterentwicklung des Inklusionsgedankens.

Eine Möglichkeit, Inklusion in Schulen und Tagesstätten zu verwirklichen, ist der Einsatz von Schul- und Tagesstättenbegleiterinnen.

In dieser Konzeption finden Sie im ersten Teil einige grundlegende Informationen zur schulischen Inklusion, deren Antragstellung und rechtliche Grundlagen. Daneben stellen wir Ihnen die Aufgaben der Schul- und Tagesstättenbegleiterinnen, die Rahmenbedingungen und die Formen der Zusammenarbeit vor.

Zur Vereinfachung nutzen wir grundsätzlich die weibliche Schriftform sowie den Begriff Begleiterinnen.

1. Einführung

Unsere Begleiterinnen tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen. Sie helfen bei lebenspraktischen Verrichtungen und erledigen die anfallenden pflegerischen Tätigkeiten. Daneben unterstützen sie die Teilhabe und ein weitestmöglich selbstbestimmtes Mitwirken der Kinder.

Schulbegleiterinnen helfen ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag und der Teilhabe am Unterricht. Sie sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte bzw. des mobilen sonderpädagogischen Dienstes (Lehrkräfte der Förderschule).

2. Grundsätze von Inklusion in Schule und Tagesstätte

2.1. Ziele

Ziel der Begleitung ist die Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung durch eine wohnortnahe, inklusive Beschulung in allen Schulformen (Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Berufsschule), sowie bei Bedarf der Besuch einer Tagesstätte.

Darüber hinaus bieten wir auch in Förderschulen Begleitung an.

Schüler mit Behinderung sollen größtmögliche Selbständigkeit bzw. Unabhängigkeit erreichen und gut in die Klassengemeinschaft inkludiert sein. Damit soll auch die Inklusion des jungen Menschen mit Behinderung an seinem Wohnort insgesamt gefördert und unterstützt werden. Die Hinführung zur größtmöglichen Selbständigkeit bzw. Unabhängigkeit der Schüler sowie die Teilhabe an Gemeinschaft und Gruppe ist dabei stetiges Bemühen und Bestreben.

2.2 Zielgruppe

Unsere Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche, die geistig-, körperlich-, seelisch-, oder mehrfach behindert oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Grundlage dafür sind § 35a SGB VIII bzw. §53 SBG XII.

2.3 Aufgaben

Aufgabe unserer Begleiterinnen ist es, die Teilhabe am Schul- bzw.

Tagesstättenalltag unter Anleitung der Lehrkraft/Gruppenleitung zu unterstützen und zu erleichtern.

2.3.1 grundsätzliche Aufgaben der Schulbegleiterin sind:

- ≙ Erforderliche Unterstützung im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich leisten.
- ≙ Durch angemessene Begleitung die Teilnahme am Unterricht und an üblichen schulischen Aktivitäten gewährleisten
- ≙ Hilfe zur Bewältigung des Schulalltags bieten
- ≙ Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülern/innen mit dem Ziel der Inklusion in den Klassenverband geben
- ≙ Krisen vorbeugen bzw. in Krisensituationen Begleitung leisten

- ≙ Den/die Schüler/in soweit wie möglich von der Schulbegleiterin unabhängig machen

Diese Aufgaben gelten analog für die Begleitung in Tagesstätten.

Die Tätigkeiten der Begleitung werden mit allen Beteiligten (Lehrer, Betreuungspersonal, Sorgeberechtigte, Kind/Jugendlicher, Lebenshilfe) abgestimmt. (siehe Punkt 4 notwendige Vereinbarungen und Anhang: Aufgabenbeschreibung)

Konkret werden diese Aufgaben unterteilt in:

2.3.2 direkte Leistungen

Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die direkt am Kind/Jugendlichen erbracht werden.

- ≙ Individuelle Betreuungs-/ Unterstützungsleistungen während des Unterrichtes und der Pausen bzw. während des Gruppengeschehens in der Tagesstätte
- ≙ Betreuungs-/ Unterstützungsleistungen während üblicher schulischer Veranstaltungen soweit diese im Umfang der genehmigten Stunden mit dem Kostenträger abgerechnet werden können (z.B. Klassenfeiern, Praktika, Wohntraining im Rahmen des Schulbesuchs, Klassenfahrten, Wandertage, Schullandaufenthalten)
- ≙ Begleitung des Schulweges, sofern genehmigt
- ≙ Übergabezeiten

2.3.3 indirekte Leistungen

Unter indirekten Leistungen sind diejenigen schülerbezogenen Tätigkeiten zu verstehen, die zur Durchführung und zur Sicherung der direkten Betreuung und zur Sicherung der Qualität der Leistungen erforderlich sind. Sie werden außerhalb der direkten Betreuungszeit von unserer Begleiterin durchgeführt.

- ≙ Die Abstimmung der Leistung mit Schule und MSD, der Tagesstätte, den Sorgeberechtigten und der Lebenshilfe
- ≙ Teambesprechungen
- ≙ Schulung/ Supervision
- ≙ Die Dokumentation der Leistung, soweit dies durch den Leistungsträger im Kostenübernahmebescheid im Einzelfall angefordert wird.
- ≙ Die Erstellung einer Stellungnahme über erbrachte Leistung auf Anforderung durch den Leistungserbringer
- ≙ Einarbeitung

Im Anhang der Konzeption finden sie zum Punkt Aufgaben unsere ausführliche Aufgabenbeschreibung, die individuell abgeändert werden kann.

2.4. Dauer

Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Danach ist eine Verlängerung für das neue Schuljahr möglich. Eine Schul- oder Tagesstättenbegleitung kann längstens bis zum Ende der Schulzeit durchgeführt werden.

Die Maßnahme wird beendet, wenn kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr besteht. Sie endet ferner, wenn es keine notwendigen gesetzliche Bestimmungen mehr geben sollte.

Die Schulbegleitung in unserer Trägerschaft endet auch, wenn Eltern, Schule, Tagesstätte oder Inklusionsdienst die Vereinbarung zur Zusammenarbeit kündigen.

Dazu müssen Kündigungsfristen eingehalten werden. Näheres dazu siehe Punkt 4.2/4.3

2.5 Umfang der Hilfe

Der Umfang der Schulbegleitung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen soweit dieser vom zuständigen Kostenträger (siehe 3. Antragsverfahren) anerkannt ist. Der Bedarf wird zu Beginn der Maßnahme von der aufnehmenden Schule/Tagesstätte begründet. Die Tätigkeit der Begleiterin ist beschränkt auf die Unterrichtszeit/Betreuungszeit und auf übliche schulische Veranstaltungen.

In begründeten Einzelfällen kann auch die Begleitung auf dem Schulweg zur Tätigkeit gehören.

Anpassungen des Hilfeumfangs sind im Verlauf der Maßnahme in Absprache mit dem Kostenträger grundsätzlich möglich.

3. Antragsverfahren

Die Beantragung einer Begleitung erfolgt immer durch die Sorgeberechtigten. Bei Kindern bzw. Jugendlichen mit einer **geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung (oder drohenden Behinderung)** ist der Bezirk Schwaben der zuständige Kostenträger. Mit diesem besteht eine Leistungsvereinbarung zur Durchführung der Maßnahme durch den Inklusionsdienst der Lebenshilfe. Die entsprechenden Antragsformulare hält der Inklusionsdienst für die Sorgeberechtigten vor.

Steht eine **seelische Behinderung** im Vordergrund, ist das Jugendamt für die Finanzierung zuständig. In diesem Fall müssen die Sorgeberechtigten mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob der Inklusionsdienst der Lebenshilfe als Träger der Maßnahme in Frage kommt.

In jedem Fall sollte der Antrag so früh wie möglich für das folgende Schuljahr gestellt werden. Die Anbahnung der Maßnahme empfiehlt sich bereits zum Kalenderjahresbeginn.

In der Regel müssen die Sorgeberechtigten auf die gewünschte Schule/Tagesstätte zugehen und die Bereitschaft zur Aufnahme des Kindes/Jugendlichen klären. Der Einsatz der Begleiterin an der Schule oder Tagesstätte muss durch die Schul- oder Einrichtungsleitung genehmigt werden. Die Schule bzw. Tagesstätte muss im Rahmen der Beantragung eine Stellungnahme an den Bezirk Schwaben abgeben, in der ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet und der Stundenumfang benannt wird. Zusätzlich kann ein ärztliches Gutachten und/oder ein Kitabericht notwendig sein.

Aus organisatorischen Gründen und zur bestmöglichen Auswahl geeigneten Personals sollten die Eltern so früh wie möglich auf uns zukommen.

Dies sollte spätestens dann erfolgen, wenn der Bezirk Schwaben oder ein Jugendamt die Bereitschaft zur Kostenübernahme erklärt hat.

Bei allen Verfahrensschritten erhalten die Sorgeberechtigten auf Wunsch Unterstützung beim Inklusionsdienst der Lebenshilfe.

Weitere Details zum Antragsverfahren finden sich in der „Leistungsvereinbarung zur

Schulbegleitung“ des Bezirk Schwaben und in entsprechenden Vorlagen der Jugendämter Kaufbeuren und Ostallgäu.

Adressen der zuständigen Kostenträger:

- ≡ **Bezirk Schwaben -Sozialverwaltung-, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg**
- ≡ **Jugendamt Kaufbeuren, Stadtverwaltung, 87600 Kaufbeuren**
- ≡ **Jugendamt Ostallgäu, Landratsamt, 87616 Marktoberdorf**

4. Notwendige Vereinbarungen

Damit die Maßnahme für alle Beteiligten verbindlich und verlässlich geregelt werden kann, schließen Sorgeberechtigte, Schule/Tagesstätte, Inklusionsdienst und Kostenträger miteinander Vereinbarungen ab.

4.1. Vereinbarung zwischen Kostenträger und Lebenshilfe

Grundsätzlich muss zwischen der Lebenshilfe und dem zuständigen Kostenträger eine Leistungsvereinbarung zur Übernahme der Kosten bestehen.

Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Lebenshilfe Ostallgäu als Träger des Inklusionsdienstes die notwendigen Personaleinstellungen vornehmen kann.

4.2. Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Lebenshilfe

Die Sorgeberechtigten und der Inklusionsdienst treffen zusammen eine schriftliche Vereinbarung. Darin wird der Inklusionsdienst von den Sorgeberechtigten mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt, die Laufzeit beschrieben und die Kündigungsfrist vereinbart. Zusätzlich werden Pflichten von Sorgeberechtigten und Inklusionsdienstes festgelegt. Eine Schweigepflichtsentbindung gegenüber dem Inklusionsdienst der Lebenshilfe und der Schule bzw. Tagesstätte ist hierin enthalten.

4.3. Vereinbarung zwischen Schule/Tagesstätte und Lebenshilfe

Zwischen der Schule/Tagesstätte und dem Inklusionsdienst wird eine Vereinbarung getroffen, in der die Durchführung, Laufzeit, Kündigungsfrist sowie die Pflichten von Schule/Tagesstätte und Inklusionsdienst festgehalten werden.

5. Personal

Sind alle notwendigen Vereinbarungen getroffen und liegt eine Kostenübernahmeerklärung vor, kann das erforderliche Personal eingestellt werden. Die Begleiterin erhält von der Lebenshilfe einen Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen des TVÖD. Der Vertrag ist zeitlich befristet, entsprechend der vom Kostenträger genehmigten Laufzeit der Maßnahme.

Der Kostenträger genehmigt die jeweilige Qualifikation des einzustellenden Personals. Dafür gibt es drei Stufen:

Gruppe 1: Hilfskraft ohne pädagogische Ausbildung

Gruppe 2: Hilfskraft mit pädagogischer Ausbildung (z.B. Kinderpflegerin)

Gruppe 3: Fachkraft (z.B. Heilerziehungspfleger, Erzieherin)

Personen werden als Fachkraft anerkannt, wenn diese eine mindestens 3-jährige staatlich anerkannte Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege,

als Erzieher oder eine vergleichbare Ausbildung vorlegen können.
 Personen werden als Hilfskräfte mit Ausbildung anerkannt, wenn diese mindestens eine staatlich anerkannte Ausbildung als Kinderpflegerin, Heilerziehungspflegerhelferin oder Krankenpflegehelferin haben oder Erzieherin im Anerkennungsjahr sind.
 Hilfskräfte sind Personen ohne eine einschlägige qualifizierte Ausbildung.

Die Einstellung erfolgt durch die Lebenshilfe Ostallgäu in enger Abstimmung mit den Eltern und der Schule.

6. Qualität

6.1. Grundsätzliches

Für uns ist es sehr wichtig, dass die Maßnahme in hoher Qualität durchgeführt wird. Deshalb erfolgt die Leitung und Organisation des Dienstes durch erfahrene Sozialpädagoginnen. Sie achten auf eine korrekte und zielführende Durchführung der Maßnahme, stellen die erforderlichen Klärungen sicher und entwickeln den Dienst weiter.

An erster Stelle steht die Unterstützung des Kindes/Jugendlichen mit (drohender) Behinderung bei der Erlangung einer angemessenen Schulbildung und die bedingungslose Zugehörigkeit sowie die Anerkennung in der Gruppe.

Erfolgsresultate und persönliches Wohlbefinden des Kindes sind dabei notwendige Indikatoren für ein Gelingen.

Um dies zu erreichen ist uns wichtig:

6.2 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Von Beginn an streben wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten an. Ihre Anliegen, Vorstellungen und Wünsche sind für uns sehr wichtig. Die ehrliche und offene Klärung von Erwartungen spielt dabei eine große Rolle. Nur dies ermöglicht einen realistischen Umgang mit den Möglichkeiten und Chancen des Kindes.

Wir tauschen uns regelmäßig mit den Sorgeberechtigten aus, um die Maßnahmen gut abzustimmen und ein hohes Maß an Transparenz zu erreichen.

Für die Planung und Durchführung halten wir verschieden Materialien bereit:

- Fragebogen zur Feststellung der Besonderheiten des Kindes
- Merkblatt für Eltern
- Aufgabenbeschreibung der Schulbegleiterin
- Konzeption
- Vereinbarung mit Sorgeberechtigten
- Schweigepflichtsentbindung
- Antragsformulare

Wir sind immer für die Sorgeberechtigten ansprechbar, wenn es Klärungsbedarf gibt. Darüber hinaus vermitteln wir Unterstützung und Beratung bei weiteren Anliegen, z.B. bei familienentlastenden Maßnahmen oder bei der Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche.

Schulische Fragen und Angelegenheiten müssen in erster Linie mit der Schule und der Lehrkraft geklärt werden.

6.3 Zusammenarbeit mit der Schule und Tagesstätte

Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit Schule und Tagesstätte ist uns sehr wichtig. Von Beginn an stimmen wir alle Schritte miteinander ab. Zu Beginn der Maßnahme klären wir mit Schule/Tagesstätte in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten den genauen Aufgabenbereich der Begleiterin. Dies ist Grundlage für deren Tätigkeit. Die Aufgaben können bei Bedarf jederzeit veränderten Bedingungen angepasst werden.

Wir übertragen der Schule/Tagesstätte die Dienst- und Fachaufsicht über die Begleiterin. Die Lehrkraft oder Gruppenleitung ist somit während der Betreuungszeit weisungsbefugte Dienstvorgesetzte.

Sie ist auch für die Kontrolle der Arbeitszeit zuständig.

Wir mischen uns nicht in schulische Angelegenheiten ein. Unser Augenmerk richtet sich ausschließlich auf eine fachgerechte Tätigkeit der Schulbegleiterin.

Auf Wunsch bringen wir aber gerne unsere Erfahrung und unser Fachwissen in der Betreuung von Menschen mit Behinderung ein. Wir können so helfen, Wege zur individuellen Förderung, zur Teilhabe am Klassenverband und zur Lösung von Konflikten zu finden.

Auch für die Schule/Tagesstätte halten wir Materialien vor:

- Vereinbarung mit der Schule/Tagesstätte
- Konzeption
- Aufgabenbeschreibung der Schulbegleiterin
- Formblatt zur Arbeitszeiterfassung (von der Begleiterin auszufüllen)

6.4 Zusammenarbeit mit den Begleiterinnen

Die Begleiterin arbeitet in einem Dreiecksverhältnis: Sie ist angestellt bei der Lebenshilfe, arbeitet in der Schule/Tagesstätte nach den Maßgaben der Lehrkraft/Gruppenleitung, soll aber auch die Erwartungen der Eltern erfüllen. Damit die Begleiterin in dieser komplizierten Konstellation gut zurecht kommt, wird sie von unserem Fachpersonal in ihrer Tätigkeit begleitet. Dazu klären wir bereits im Vorfeld die Erwartungen von Schule/Tagesstätte und Eltern. Die Aufgabenbeschreibung dient allen Beteiligten als Orientierung und Leitlinie. Sie kann bei Bedarf jederzeit verändert und angepasst werden.

In regelmäßigen Teambesprechungen wird die Tätigkeit reflektiert, werden Fachthemen erörtert, Problemlösungen gesucht und Erfahrungen mit anderen ausgetauscht.

Wir unterstützen die Begleiterin auch vor Ort in der Schule, wenn dies zur Klärung von Fragen notwendig erscheint.

Die Begleiterin kann auf verschiedene Materialien zurückgreifen:

- Merkblatt
- Aufgabenbeschreibung
- Dokumentation
- Formblatt zur Arbeitszeiterfassung
- Konzeption

7. Träger Inklusionsdienst Schule und Tagesstätte

Träger des Dienstes ist die
Lebenshilfe Ostallgäu, Am Sonneneck 55, 87600 Kaufbeuren
Tel: 08341/9003-0, www.lebenshilfe-ostallgaeu.de

Der Inklusionsdienst ist innerhalb der Lebenshilfe im Bereich Offene Hilfen angesiedelt und unter folgender Adresse erreichbar.

Lebenshilfe Ostallgäu
Inklusionsdienst Schule und Tagesstätte
Am Sonneneck 55
87600 Kaufbeuren

Ansprechpartner sind:

Selina Senftl
Tel: 08341/9003-30
s.senftl@lebenshilfe-ostallgaeu.de

Wolfgang Neumayer, Geschäftsleitung
Tel: 08341/9003-11
Fax: 08341/9003-42
offenehilfen@lebenshilfe-ostallgaeu.de

Neben der in diesem Konzept beschriebenen schulischen Inklusionshilfe bietet der Dienst auch vorschulische Inklusionshilfe an. Diese wird in der Regel von erfahrenen Mitarbeiterinnen der interdisziplinären Frühförderstelle durchgeführt, die sich ebenfalls in Trägerschaft der Lebenshilfe befindet.